

Genehmigungspflicht gemäß § 11 Tierschutzgesetz

betreffende Betriebsform	Fundstelle Tierschutzgesetz	zuständige Behörde im Kreis PI
Zucht oder Haltung von Wirbeltieren oder Kopffüßern, die für Tierversuche, wissenschaftliche Zwecke oder Organentnahmen bestimmt sind	§ 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Haltung von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung	§ 11 Absatz 1 Nr. 3	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Haltung von Tieren in einem Zoo oder einer Einrichtung zur Haltung und Zurschaustellung	§ 11 Absatz 1 Nr. 4	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Vermittlung von Wirbeltieren aus dem Ausland (außer Nutztiere)	§ 11 Absatz 1 Nr. 5	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken bzw. Betreiben einer entsprechenden Einrichtung	§ 11 Absatz 1 Nr. 6	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Durchführung einer Tierbörse	§ 11 Absatz 1 Nr. 7	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Gewerbsmäßige Zucht von Wirbeltieren (außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild)	§ 11 Absatz 1 Nr. 8 a)	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren	§ 11 Absatz 1 Nr. 8 b)	örtliche Ordnungsbehörde
Gewerbsmäßiger Reit- und/oder Fahrbetrieb	§ 11 Absatz 1 Nr. 8 c)	örtliche Ordnungsbehörde
Gewerbsmäßige Zurschaustellung bzw. dafür zur Verfügung stellen von Tieren	§ 11 Absatz 1 Nr. 8 d)	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren (z. B. Mäuse, Ratten) als Schädlinge	§ 11 Absatz 1 Nr. 8 e)	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Gewerbsmäßige Hundeausbildung bzw. Anleitung von Tierhaltern zur Hundeausbildung	§ 11 Absatz 1 Nr. 8 f)	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht